Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4519

03. 11. 80

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 27. Oktober bis 3. November 1980 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

sowie

ergänzende Antworten der Bundesregierung auf frühere Fragen

Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) 61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 200821
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 363551

A. Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 27. Oktober bis 3. November 1980 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU)

Was ist der Bundesregierung über die Identität von laut Pressemeldungen vor kurzem in Beirut entführten deutschen Staatsngehörige und dem möglichen Hintergrund der Tat bekannt?

2. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung gegebenenfalls zur alsbaldigen Befreiung der Entführten und zur Aufklärung des Tathintergrunds unternommen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 29. Oktober

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut hat am 22. Oktober 1980 bzw. 23. Oktober 1980 vier jungen Deutschen, die angaben, ihre Pässe seien ihnen kurze Zeit vorher im Libanon geraubt worden, neue Reisepässe ausgestellt und Flugscheine für den Rückflug nach Deutschland besorgt. Die vier jungen Deutschen traten jedoch den Rückflug aus dem Libanon nicht wie geplant an und sind seither verschwunden. Ob eine Entführung vorliegt oder ob dieses Verschwinden freiwillig erfolgte, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Identität der Verschwundenen ist der Bundesregierung bekannt.

Die Bundesregierung hat sofort auf mehreren Wegen versucht, die Hintergründe des Verschwindens der vier jungen Deutschen aufzuklären und setzt diese Bemühungen fort.

3. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, mit der belgischen Regierung darüber zu verhandeln, daß innerhalb der 30 Kilometer-Zone, in der deutschen Schülern Schulgeldfreiheit gewährt wird, auch der Besuch französischsprachiger Schulen gestattet wird?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 31. Oktober

Die Bundesregierung hat kürzlich mit der belgischen Regierung eine Vereinbarung getroffen, wonach deutsche Schüler, die im belgischen Grenzgebiet deutschsprachige Schulen besuchen, Schulgeldfreiheit erhalten. Dabei hatte die belgische Seite ausdrücklich festgestellt, daß deutsche Schüler, die in Belgien rein französischsprachige Schulen besuchen wollen, von dieser Regelung ausgeschlossen und wie alle anderen ausländischen Schüler an belgischen Schulen schulgeldpflichtig bleiben.

Angesichts der oben beschriebenen Haltung der belgischen Regierung erscheint es gegenwärtig nicht aussichtsreich, für deutsche Kinder, die in Belgien französischsprachige Schulen besuchen wollen, Schulgeldfreiheit durch Regierungsverhandlungen erreichen zu können.

4. Abgeordneter **Schlaga** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die kanadische Polizei während der Zwischenlandung eines DDR-Flugzeugs die Flucht einer DDR-Bewohnerin dadurch verhindert haben soll, daß sie die Frau gewaltsam wieder an Bord des Flugzeugs verbracht hat, und kann die Bundesregierung die Gründe für diese offensichtlich menschenrechtswidrige Aktion der kanadischen Behörden vortragen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 23. Oktober

Über den von Ihnen geschilderten Sachverhalt ist hier nichts bekannt. Nach Rücksprache mit der Botschaft Ottawa wird vermutet, daß der Nachricht folgender Vorfall zugrundeliegt, der sich am 8. Oktober 1980 nachmittags auf dem Flughafen Gander, Newfoundland, zugetragen hat:

Bei der regulären Zwischenlandung eines auf dem Flug von Schoenefeld nach Havanna, Kuba, befindlichen DDR-Flugzeugs gelang es nacheinander einem Mann und einer Frau (wie sich später herausstellte Kubanern) das Flugzeug zu verlassen und ein auf der Piste befindliches Fahrzeug der kanadischen Bundespolizei (RCMP) zu erreichen. Während der Mann von der Polizei zum Flughafengebäude gebracht wurde, versuchten Flugzeuginsassen, die Frau zum Flugzeug zurückzubringen. Dies wurde, nachdem sich die Frau am Ärmel eines Polizisten festklammerte, von der Polizei in einem Handgemenge verhindert. Nachdem die Frau über einen von der Polizei herbeigerufenen Dolmetscher ihr Asylbegehren geäußert hatte, wurde sie ebenfalls zum Flughafengebäude gebracht. Die DDR-Maschine flog ohne die beiden Flüchtlinge nach Havanna weiter. Die beiden Kubaner haben inzwischen politisches Asyl in Kanada erhalten.

5. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Hat nach Auffassung der Bundesregierung der Hitler-Stalin-Pakt vom 23. August 1939 noch Rechtsgültigkeit, und wenn ja, aus welchen Gründen, wenn nein, in welcher Weise hat die Bundesregierung diesen Vertrag für rechtsunwirksam erklärt?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 30. Oktober

Der deutsch-sowjetische Nichtangriffsvertrag vom 23. August 1939 (sogenannter Hitler-Stalin-Pakt) ist für die Bundesrepublik Deutschland nicht rechtsgültig. Dieser Vertrag ist spätestens durch den Beginn des Kriegs mit der Sowjetunion hinfällig geworden. Es bedurfte deshalb auch keiner besonderen Erklärung der Bundesregierung mehr.

6. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Warum ist das deutsche Generalkonsulat in Leningrad für weite Teile Lettlands zuständig, und was hat die Bundesregierung davon abgehalten, ein eigenes Generalkonsulat für das Gebiet von Lettland zu errichten?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 3. November

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Leningrad umfaßt die Gebiete Leningrad, Murmansk, Novgorod, Pskow, die Karelische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik sowie die Städte Archangelsk, Tallinn und Riga (nicht weite Teile Lettlands).

Die Frage eines eigenen Generalkonsulats für Lettland hat sich für die Bundesrepublik Deutschland, die auf dem gesamten Gebiet der Sowjetunion nur eine einzige berufskonsularische Vertretung unterhält, ebenso wenig gestellt wie für eine der anderen baltischen Republiken.

7. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Schutzpflicht für die vielen zehntausenden deutschen Staatsangehörigen, die aus den Oder-Neiße-Gebieten ausreisen wollen, unternehmen, nachdem trotz der „Information" von 1970 als Geschäftsgrundlage des Warschauer Vertrags und trotz Offenhalteklausel im Ausreiseprotokoll sowie trotz Politischem Menschenrechtspakt nicht mehr monatlich rund 2500 Deutsche, sondern im Juni nur 1804, im Juli 1291 und im August 957 mit polnischer Ausreisegenehmigung ausreisen durften, während andererseits hohe finanzielle Hilfen zur Milderung der bedrohlichen Finanzlage der Volksrepublik Polen verbürgt werden?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 31. Oktober

Zur Beantwortung Ihrer Frage verweise ich auf das Schreiben von Bundesminister Genscher vom 22. Oktober 1980 und die Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 3. September 1980 auf die Frage des Kollegen Dr. Kunz.

8. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten der Regierung der Volksrepublik Polen, dem Bundestagsabgeordneten Dr. Blüm die Einreise zu verweigern, angesichts der Bestrebungen der Bundesregierung, die Beziehungen zur Volksrepublik Polen immer enger zu gestalten?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 31. Oktober

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das vom Kollegen Dr. Blüm beantragte Einreisevisum bisher nicht erteilt, aber auch nicht abgelehnt worden. Die Bundesregierung hat sich, auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Beziehungen mit der Volksrepublik Polen, nachdrücklich für die Erteilung des Visums eingesetzt.

9. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Pressemeldungen zutreffen, wonach der Oberbefehlshaber der NATO, Rogers, Berlin (West) einen Besuch nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Oberkommandierender der amerikanischen Streitkräfte in Berlin abgestattet hat, und ob gegebenenfalls eine solche Tatsache Bezug zu den NATO-Verpflichtungen aus Artikel 5 des NATO-Vertrags hat?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 31. Oktober

General Rogers hat Berlin (West) anläßlich eines Vortrags vor der US-Handelskammer am 21. Oktober 1980 in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber aller US-Streitkräfte in Europa (CINCUSAREUR) besucht. Ähnliche Besuche haben auch die Vorgänger von General Rogers im Laufe ihrer Amtszeit durchgeführt.

Ihre weitere Frage nach den NATO-Verpflichtungen beantwortet Artikel VI in Verbindung mit Artikel V des NATO-Vertrags:

Nach Artikel VI des NATO-Vertrags gilt als Angriff auf eine der Parteien im Sinne von Artikel V auch ein bewaffneter Angriff . . . auf die Besatzungsstreitkräfte einer Partei in Europa.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

10. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Wann gedenkt die Bundesregierung den in Ochsenfurt stationierten Rettungshubschrauber, der für eine Übergangsphase vom ADAC zur Verfügung gestellt wurde, durch den ursprünglich vorgesehenen Rettungshubschrauber des Katastrophenschutzes zu ersetzen und auch das notwendige Flugpersonal durch den Bund zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 28. Oktober

Für die z. Z. vom ADAC betriebene Luftrettungsstation Ochsenfurt ist der Einsatz eines Katastrophenhubschraubers mit Piloten des Bundesgrenzschutzes für Ende 1981 geplant. Voraussetzung für die Realisierung dieser Planung ist, daß die für die Beschaffung des Hubschraubers notwendigen Mittel im Haushalt 1981 bereitgestellt werden.

11. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Ausschluß einer „Kriegsdienstverweigerin" von der Ausbildung als Schwesternhelferin durch die Johanniter-Unfallhilfe (vgl. Frankfurter Rundschau vom 16. Oktober 1980, Seite 1) angesichts der Tatsache, daß die drei Verbände, die eine solche Ausbildung anbieten, eine Monopolstellung innehaben, und unter Berücksichtigung des Umstands, daß – dem angeführten Zeitungsbericht zufolge – die Schwesternhelferinnen „im Auftrag der Bundesregierung und auf Kosten des Innen- und des Verteidigungsministeriums" ausgebildet werden?

12. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Wird die Bundesregierung ihre Grundsätze, wonach Teilnehmerinnen an einer solchen Ausbildung darüber zu unterrichten sind, daß „ihre Ausbildung zur Schwesternhelferin auf eine Verwendung in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall" gerichtet ist, so ändern oder interpretieren, daß auch „Kriegsdienstverweigerinnen" zu Schwesternhelferinnen ausgebildet werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 29. Oktober

Die Bundesregierung hat das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und den Maltheser-Hilfsdienst mit der Ausbildung von freiwilligen Schwesternhelferinnen beauftragt. Der Deutsche Bundestag hat im Bundeshaushalt für 1980 für diesen Zweck 8,14 Millionen DM Haushaltsmittel bewilligt; davon entfallen 7/10 auf den Zivilschutz, 3/10 auf den Sanitäts- und Gesundheitsdienst der Bundeswehr.

Aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen kann die Bundesregierung die Ausbildung von freiwilligen Schwesternhelferinnen nur im Rahmen der Vorsorge für den Spannungs- und Verteidigungsfall fördern. Es können daher nur Bewerberinnen, die bereit sind, in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall bei der Pflege von Kranken und Verletzten mitzuwirken, zu den aus Bundesmitteln geförderten Lehrgängen zugelassen werden. Dem entsprechen die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Schwesternhelferinnen, die daher in diesem Punkt auch nicht geändert werden können.

In dem Ihrer Frage zugrunde liegenden Einzelfall hat inzwischen die Johanniter-Unfall-Hilfe der abgewiesenen Bewerberin die Teilnahme an einem nicht aus Bundesmitteln geförderten Schwesternhelferinnenlehrgang angeboten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

13. Abgeordneter **Dr. Klein (Göttingen)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Gesetzgeber mit dem Erlaß des 17. Strafrechtsänderungsgesetzes (StrÄndG) vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2324) die Absicht verbunden hat, „die Strafbarkeit der Offenbarung von Geheimnissen, die nicht Staatsgeheimnisse sind, auf zur Geheimhaltung verpflichtete Personen zu beschränken" (so der Entwurf der Bundesregierung für ein 19. StrÄndG – Drucksache 8/3067 – unter A. Zielsetzung), zu denen Journalisten nicht gehören, und wird nicht durch die Strafverfolgung von Journalisten wegen Beihilfe zu einer Straftat nach § 353 b StGB diese mit der Abschaffung des § 353 c StGB a. F. verbundene Absicht umgangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 27. Oktober

Die Zielsetzung des auf die Initiative der Bundesregierung zurückgehenden 17. StrÄndG wird in der Frage zutreffend wiedergegeben; sie lag auch dem Entwurf der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 8/2282) zugrunde, der ebenfalls die Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB – unbefugte Weitergabe geheimer Gegenstände oder Nachrichten – vorgeschlagen hat. Dadurch sollte indessen nicht von dem Allgemeinen Teil des StGB abgewichen und die Anwendung der Teilnahmevorschriften generell auf eine Tat nach § 353 b StGB – Verletzung des Dienstgeheimnisses – ausgeschlossen werden. Wer etwa einen Amtsträger zu einer Straftat nach § 353 b StGB anstiftet, macht sich strafbar; davon sind auch Journalisten nicht ausgeschlossen. Ebenso gibt es auch strafbare Beihilfehandlungen. In der Rechtswissenschaft wird jedoch erörtert, ob der mit der Aufhebung des § 353 c StGB verfolgte gesetzgeberische Zweck es geboten erscheinen läßt, bestimmte Formen des Hilfeleistens (§ 27 StGB) zu einer Tat nach § 353 b StGB straffrei zu lassen, wenn den Gehilfen keine Geheimhaltungspflicht trifft. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Rechtsprechung unter Berücksichtigung der Ziele des 17. StrÄndG eine angemessene Lösung für das Problem finden wird, ob und inwieweit eine Veröffentlichung von Dienstgeheimnissen durch Journalisten ein strafbares Hilfeleisten zu einer vorsätzlichen Straftat nach § 353 b StGB darstellen kann.

14. Abgeordneter **Pohlmann** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, das Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz so zu ändern, daß in Zukunft öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige von den Gerichten als Sachverständige und nicht nur als sachverständige Zeugen oder als bloße Zeugen geladen und vernommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 29. Oktober

Die Frage, ob die Vernehmung einer Person dem Beweis durch Zeugen oder dem Sachverständigenbeweis zuzurechnen ist, beurteilt sich nach dem Verfahrensrecht; das Kostenrecht kann an diese prozessuale Rechtslage nur anknüpfen. Der sachverständige Zeuge, der dem Gericht keine fachmännischen Schlüsse aus seinen Wahrnehmungen vermittelt, ist seiner Aufgabe nach sowohl im Strafprozeß als auch im Zivilprozeß und anderen Verfahrensarten echter Zeuge; er unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Zeugen lediglich dadurch, daß zur Wahrnehmung der vergangenen Tatsachen oder Zustände eine besondere Sachkunde erforderlich war (§ 85 StPO, § 414 ZPO). Ob jemand Zeuge oder Sachverständiger ist, hat für das Verfahren erhebliche Bedeutung. So ist im Strafprozeß der Zeuge grundsätzlich zu vereidigen (§ 59 StPO), der Sachverständige dagegen nicht (§ 79 StPO); der Sachverständige kann

wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§ 74 StPO), der Zeuge nicht. Im Zivilprozeß ist der Zeuge von der Partei zu benennen (§ 373 ZPO), während der Sachverständige vom Gericht ausgewählt wird (§ 404 ZPO); die Beeidigung des Zeugen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (§ 391 ZPO), während der Sachverständige stets zu beeidigen ist oder sich auf den von ihm allgemein geleisteten Eid zu berufen hat (§ 410 ZPO). Es ist daher nicht möglich, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auch dann, wenn sie nur als Zeugen oder sachverständige Zeugen über ihre Wahrnehmungen von vergangenen Tatsachen oder Zuständen aussagen sollen, als Sachverständige zu vernehmen.

Für die Entschädigung erscheint es sinnvoll und sachgerecht, nach wie vor an die Stellung der Beweisperson im Verfahren anzuknüpfen. Es sollte daher nicht bestimmt werden, daß jemand, der als Zeuge lediglich über seine Wahrnehmungen vernommen wird, deshalb wie ein Sachverständiger zu entschädigen sei, weil er als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt ist.

15. Abgeordneter **Dr. Klein (Göttingen)** (CDU/CSU)

Wird das gegen einen Redakteur der Tageszeitung „Die Welt" von der Staatsanwaltschaft in Essen eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB) mit Ermächtigung einer obersten Bundesbehörde durchgeführt, und wenn ja, welche Behörde hat die Ermächtigung erteilt und was hat sie dazu bewegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 30. Oktober

Die Staatsanwaltschaft in Essen führt das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353 b StGB und gegen einen Journalisten wegen Beihilfe zu dieser Tat. Das Verfahren ist auf Grund eines Artikels in der Tageszeitung „Die Welt" vom 12. Juni 1980 eingeleitet worden, in dem unter der Überschrift „Spione überlisteten Bonn" Erkenntnisse aus zahlreichen, als Verschlußsachen eingestuften Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof veröffentlicht worden sind.

Wegen dieser Veröffentlichung haben der Bundesinnenminister, der Bundesjustizminister und der Chef des Bundeskanzleramts und jeweils gleichlautend eine auf den oder die unbekannten Informanten des Verfassers beschränkte Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt, die folgenden Wortlaut hat:

‚Wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB) im Zusammenhang mit der Veröffentlichung „Spione überlisteten Bonn" in der Tageszeitung „Die Welt" vom 12. Juni 1980 erteile ich, soweit Bedienstete meines Geschäftsbereichs betroffen sein können, die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353 b Abs. 3 Nr. 2 StGB.'

Daß die Staatsanwaltschaft in Essen die Ermittlungen auch gegen den in der Veröffentlichung genannten Verfasser führt, ist der Bundesregierung erst durch Presseveröffentlichungen bekannt geworden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

16. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Ist sich die Bundesregierung darüber im klaren, daß durch den Tod eines Ehegatten und die damit verbundene steuerliche Zurückstufung des noch lebenden Partners dieser wesentlich benachteiligt wird, und was gedenkt sie in Zukunft in dieser Richtung zu ändern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 3. November

Nach dem Einkommensteuergesetz wird jeder Steuerpflichtige individuell mit seinem Einkommen zur Steuer herangezogen. Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splitting-Verfahrens wählen. Bei diesem Verfahren wird die Einkommensteuer von der Hälfte des gemeinsam von den Ehegatten zu versteuernden Einkommens berechnet und die sich ergebende Steuer sodann verdoppelt. Das Splitting-Verfahren setzt also seiner Grundkonzeption nach zwei Steuerpflichtige voraus. Bei Alleinstehenden kommt dieses Verfahren somit grundsätzlich nicht in Betracht.

Eine Ausnahme besteht lediglich bei verwitweten Personen für das Jahr nach dem Ableben des Ehegatten. Die Anwendung des Splittingverfahrens in diesen Fällen ist gegenüber anderen Alleinstehenden dadurch zu rechtfertigen, daß es die Einstellung des Verwitweten auf die neue Lebenssituation erleichtern soll. Eine weitergehende Milderung der Besteuerung verwitweter Personen kann im Hinblick auf die gebotene steuerliche Gleichbehandlung aller Alleinstehenden nicht befürwortet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

17. Abgeordneter **Pieroth** (CDU/CSU)

Treffen Meldungen zu, wonach unter Umgehung der COCOM-Bestimmungen ein aus der Bundesrepublik Deutschland stammendes Telefonabhörsystem in der DDR eingerichtet ist?

18. Abgeordneter **Pieroth** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung bejahendenfalls zu tun, um ähnliche Fälle künftig zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 29. Oktober

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß unter Umgehung der COCOM-Bestimmungen ein aus der Bundesrepublik Deutschland stammendes Telefonabhörsystem in der DDR eingerichtet ist. Meldungen einer Tageszeitung, wonach das System von der Firma AEG-Telefunken hergestellt bzw. von der Firma Merex geliefert wurde, haben die genannten Firmen bereits dementiert. Beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sind in den Jahren 1975 bis heute von den Firmen AEG-Telefunken und Merex keine Anträge für Lieferungen entsprechender Geräte in die DDR und ins Ausland gestellt worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

19. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob – wie in der deutschen Presse berichtet wurde – bei Schlachtpferdetransporten durch die Bundesrepublik Deutschland die Pferde entgegen den Bestimmungen, insbesondere für den Schutz der Schlachttiere bei internationalen Transporten, so unzureichend versorgt werden, daß sie qualvolle Schmerzen und Schäden auf dem Transport erleiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 31. Oktober

Aus Stellungnahmen des Staatlichen Veterinäramts des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und der Deutschen Bundesbahn, die zu den hier in Frage stehenden Vorkommnissen erbeten wurden, ergibt sich, daß Pressemeldungen über eine unzureichende Versorgung von Schlachtpferdetransporten in der Bundesrepublik Deutschland nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Zum Teil sind die Aufnahmen für das Fernsehen und für Presseartikel nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden, auch stammen sie zum Teil aus früherer Zeit. Von den für die Kontrollen zuständigen Stellen wird betont, daß die Pferde gefüttert und getränkt sowie nicht transportfähige Tiere abgesondert werden. Im übrigen obliegt nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung die Fütterung und Tränkung vor der Verladung und während des Transports allein dem Absender. Die für die Durchführung der Grenzkontrollen zuständigen Länder sind wiederholt von mir gebeten worden, auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu achten.

20. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen hat die Vertretung der Bundesregierung im Zusammenhang mit Beratungen der EG-Kommission über eine neue Verordnung zum internationalen Tiertransport die Streichung einer Bestimmung veranlaßt, durch die festgelegt werden sollte, daß die Tiere nach Möglichkeit nicht länger als zwölf Stunden vor der Schlachtung unterwegs sein sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 31. Oktober

Bestehende und in Vorbereitung befindliche EG-Regelungen über Tiertransporte haben nicht den Charakter von Verordnungen, sondern von Richtlinien. Eine Bestimmung, daß die Tiere nicht länger als zwölf Stunden vor der Schlachtung unterwegs sein sollten, ist zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines Kommissionsdokuments gewesen. Der Vorschlag einer Delegation, die letzte Etappe eines im übrigen zeitlich nicht beschränkten Tiertransports auf zwölf Stunden zu begrenzen, ist von derselben Delegation zurückgezogen worden, da für eine Regelung dieser Frage noch Untersuchungen notwendig erschienen. Die Vertreter der Bundesregierung haben demnach die Streichung des fraglichen Vorschlags nicht veranlaßt.

21. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Welche deutschen Bestimmungen gelten für den Transport von Schlachtpferden mit der Deutschen Bundesbahn und auf Lkw's, und wie wird ihre Einhaltung kontrolliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 31. Oktober

Das Tierschutzgesetz enthält die erforderlichen Grundregeln auch für Tiertransporte. Ferner ist durch Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. II S. 721) dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport zugestimmt worden. Dieses Übereinkommen ist durch EWG-Richtlinie Nr. 77/489 vom 18. Juli 1977 (Amtsblatt EG Nr. L 200 S. 10) auch als EG-Recht übernommen worden. Diese Bestimmungen sind in die innerdienstlichen Vorschriften der Deutschen Bundesbahn eingearbeitet. Darüber hinaus hat der Internationale Eisenbahnverband (UIC) die wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens in einem Merkblatt über den „Schutz lebender Tiere beim internationalen Transport" (UIC-Merkblatt Nr. 427) zusammengefaßt und den Eisenbahnen (darunter auch den Polnischen Staatsbahnen – PKP –, der Deutschen Reichsbahn – DR –, der Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen – SNCF – und der Deutschen Bundesbahn – DB –) bekanntgegeben.

22. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch die Anzahl der Schlachtpferde ist, welche von Staaten des Ostblocks durch die Bundesrepublik Deutschland transportiert werden, und welche weiteren statistischen Angaben über die Anzahl von Exportschlachtpferden aus der Bundesrepublik Deutschland liegen der Bundesregierung vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 31. Oktober

Über die Grenzkontrollstelle Bebra sind im Jahr 1978 etwa 70000 Pferde, im Jahr 1979 etwa 40000 Pferde gekommen, davon aus Polen und der DDR 58936 Pferde im Jahr 1978 und 38423 Pferde im Jahr 1979. Bei der Grenzkontrollstelle Helmstedt–Autobahn sind im ersten Halbjahr 1980 624 Transporte mit Pferden zur Durchfuhr abgefertigt worden.

Die Oberfinanzdirektion Kiel hat im ersten Halbjahr 1980 522 Transporte mit Zucht-, Reit-, Renn-, Turnier- und Schlachtpferden abgefertigt. Die Oberfinanzdirektion Nürnberg hat 248 Transporte gemeldet. Weitere Zahlenangaben könnten erst nach umfangreichen Erhebungen gemacht werden, die längere Zeit in Anspruch nehmen würden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

23. Abgeordneter **Hoffie** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, auf die Krankenversicherungsträger dahin gehend einzuwirken, daß bei der Berechnung der Fahrkosten für Kurpatienten künftig nicht mehr der absolut kürzeste Weg auf der Schiene, sondern die verkehrsgünstigste Verbindung zugrunde gelegt wird, nachdem zahlreiche – besonders ältere Menschen – eine Bundesbahnreise wegen unzumutbarer häufiger Umsteigenotwendigkeiten scheuen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 24. Oktober

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Gewährung einer Leistung, wie z. B. einer Kur, erforderlichen Fahrkosten zu übernehmen. Im Hinblick auf den das gesamte Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung beherrschenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit werden grundsätzlich nur die Fahrkosten übernommen, die bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden, die geringsten Kosten verursachenden Beförderungsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen sowie der günstigsten Verkehrsverbindung entstehen. Der Fahrkostenberechnung durch die Krankenkassen muß aber nicht immer die von der Wegstrecke her kürzeste Bahnverbindung zugrunde gelegt werden. Entscheidend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Sie können auch die Wahl einer längeren, aber im Fahrtablauf günstigeren Zugverbindung nahelegen.

Der Bundesregierung sind generelle Probleme der Fahrkostenübernahme durch die Krankenkassen bisher nicht bekannt geworden. Sollten Sie bei Ihrer Frage einen Ihnen mitgeteilten Einzelfall im Auge haben, bin ich gerne bereit, ihn durch die zuständige Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

24. Abgeordneter **Seiters** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des Bundesarbeitsministers Ehrenberg in seiner Rede am 4. Oktober 1980 zur Eröffnung der Ostfriesland-Schau in Leer, über das Thema Staatsverschuldung werde nach der Bundestagswahl kein Mensch mehr reden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 27. Oktober

Bundesarbeitsminister Dr. Ehrenberg hat in seiner Rede am 4. Oktober 1980 zur Eröffnung der Ostfriesland-Schau in Leer über das Thema Staatsverschuldung u. a. folgendes ausgeführt:

„Ich sollte vielleicht noch ergänzen, meine Damen und Herren, daß auch die Staatsverschuldung der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich sehr niedrig ist. Mit knapp 30 v. H. des Bruttosozialprodukts ist unsere Staatsverschuldung nicht höher als in der so stabilitätsbewußten Schweiz und nur halb so hoch wie etwa in den Vereinigten Staaten. Leider ist unsere erfolgreiche beschäftigungsorientierte Finanzpolitik in den letzten Wochen zum Wahlkampfthema geworden. Ich kann nur sagen, es wäre heute wesentlich schlechter um Deutschland bestellt, wenn der Staat in den Jahren nach der Weltwirtschaftsrezession nicht sein Gewicht für mehr Nachfrage und Beschäftigung in die Waagschale geworfen hätte."

Er hat des weiteren dargelegt, daß die Frage der Staatsverschuldung im Wahlkampf emotionalisiert und in wenig sachgerechter Weise hochgespielt worden sei und seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß nach der Bundestagswahl das Thema Staatsverschuldung seinen übertriebenen Stellenwert in der öffentlichen Diskussion verlieren und wieder mehr Gelegenheit für eine wirklich sachgerechte Diskussion gegeben sein werde.

25. Abgeordneter **Dr. Schweitzer** (SPD)

Hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Koordinierung der Maßnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Integration von ausländischen Gastarbeitern, insbesondere von Jugendlichen, bewährt oder sind verbesserte Koordinierungsmechanismen beabsichtigt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 29. Oktober

Die Koordinierung der vom Bund allein oder zusammen mit den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Integrationsprogramme für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien, insbesondere für ausländische Jugendliche, hat sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt. Die Abstimmung erfolgt in Ressortgesprächen, mit den gesellschaftlichen Gruppen, im Koordinierungskreis „Ausländische Arbeitnehmer", im Länderausschuß „Ausländerpolitik", in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung sowie für Sprachkurse im Sprachverband „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V.". Weitere Koordinierungsgremien bzw. -mechanismen sind nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

26. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, daß die Chemikalie Formaldehyd krebserzeugende Eigenschaften besitzt sowie in welchen Verbrauchsgütern dieser Stoff enthalten ist, und wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um Gesundheitsschädigungen durch Formaldehyd auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 27. Oktober

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den USA derzeit eine Langzeitinhalationsstudie mit Formaldehyd durchgeführt wird. Zwischenergebnisse dieser — noch nicht abgeschlossenen — Untersuchung sind im Juli

dieses Jahrs in Brüssel auf dem 2. Internationalen Kongreß für Toxikologie mitgeteilt worden. Die bisher an Ratten erhobenen Befunde zeigen, daß in der höchsten der insgesamt vier Dosierungsstufen (0, 2, 6 und 15 ppm in der Atemluft) vermehrt Tumoren des Nasenraums auftreten. In den niedrigeren Dosierungsbereichen wurden bei Ratten diese Veränderungen der Nasenmuschel bisher jedoch nicht beobachtet. Inhalationsversuche mit Mäusen erbrachten grundsätzlich keine Anhaltspunkte für eine krebserzeugende Wirkung von Formaldehyd.

Eine endgültige Bewertung der noch laufenden Untersuchungen kann erst vorgenommen werden, wenn alle Versuchsergebnisse vorliegen und der Abschlußbericht ausgewertet worden ist.

Gegen diese Untersuchung wurden eine Reihe von Einwänden erhoben. Sie richten sich insbesondere gegen die Höhe der verabreichten Formaldehyd-Konzentrationen und die damit verbundenen starken Reizwirkungen auf die Nasenschleimhaut der Ratten. Für den Menschen wäre der in den Versuchen verwendete höchste Konzentrationsbereich von 15 ppm Formaldehyd wegen des stechenden Geruchs und der starken Reizwirkung auf Dauer unerträglich.

Langzeitfütterungsversuche an verschiedenen Tierarten, in denen die inhalationsbedingten lokalen Reizwirkungen von Formaldehyd ausgeschlossen werden konnten, haben keine erhöhte Tumorhäufigkeit erkennen lassen.

Es bedarf daher noch der eingehenden Klärung, ob die unter oben genannten extremen Versuchsbedingungen beobachtete gesteigerte Zellteilung der Nasenschleimhaut primär durch chronische Reiz- und Entzündungsvorgänge begründet ist.

Bei Menschen, die beruflich über lange Zeit höheren Formaldehyd-Konzentrationen ausgesetzt gewesen sind, wie Pathologen, Histologen und Anatomen sind bisher Tumoren des Nasen- und Rachenraums nicht auffällig geworden. Weitere Aufschlüsse werden zu dieser Frage von mehreren epidemiologischen Studien erwartet, die z. Z. durchgeführt werden.

Auf Grund der bisher vorliegenden Befunde hat die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Mitteilung XVI „maximale Arbeitsplatzkonzentration 1980“ Formaldehyd in die Gruppe III b aufgenommen. Dort sind Stoffe genannt, bei denen ein nennenswertes krebserzeugendes Potential zu vermuten ist, und die dringend der weiteren Abklärung bedürfen. Gleichzeitig wird damit die Empfehlung verbunden, die Exposition am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten.

Im Vergleich zur beruflichen Exposition dürfte die Belastung der Allgemeinbevölkerung als verhältnismäßig gering anzusehen sein.

Betreffend der Formaldehydabgabe aus Spanplatten an die Innenraumluft hat eine Expertengruppe des Bundesgesundheitsamts im Jahr 1977 einen duldbaren Grenzwert von 0,1 ppm Formaldehyd in der Innenraumluft vorgeschlagen. Dieser Wert liegt deutlich unter den Mengen, die im oben erwähnten Langzeitinhalationsversuch zu einer Wirkung bei Ratten geführt haben. Das Bundesgesundheitsamt überprüft gegenwärtig, ob angesichts der neuen Befunde dieser Wert weiterhin aufrecht erhalten werden kann.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird Formaldehyd auch in kosmetischen Mitteln und in sonstigen Bedarfsgegenständen, wie Fußbodenreinigungsmitteln und Autopflegemitteln, insbesondere zur Konservierung in sehr geringen Mengen verwendet. Der Gehalt an Formaldehyd in kosmetischen Mitteln ist jedoch auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen eingeschränkt. So darf Formaldehyd in kosmetischen Aerosolpackungen überhaupt nicht enthalten sein, in sonstigen kosmetischen Mitteln ist der Gehalt auf 0,2 v. H. und in Mundpflegemitteln auf 0,1 v. H. begrenzt. Lediglich Nagelhärter dürfen bis zu 5 v. H. Formaldehyd enthalten.

Das Bundesgesundheitsamt prüft zur Zeit, inwieweit auf Grund neuerer Erkenntnisse zusätzliche Einschränkungen bei der Verwendung von

Formaldehyd auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel und der sonstigen Bedarfsgegenstände zu treffen sind. Weitere Aufschlüsse sind von einer im November diesen Jahrs stattfindenden internationalen Konferenz zu erwarten, die sich mit Fragen der gesundheitlichen Beurteilung von Formaldehyd befassen wird.

27. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Wird die Bundesregierung auf Grund des Östrogen-Skandals noch einmal Gespräche mit der pharmazeutischen Industrie aufnehmen und das Arzneimittelrecht erneut überprüfen, um dafür Sorge zu tragen, daß die Herstellung und der Handel mit Hormonen schärfer als bisher kontrolliert werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 31. Oktober

Nach Bekanntwerden der Verstöße gegen das Arzneimittelrecht durch illegales Inverkehrbringen von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln und durch verbotswidriges Anwenden von Arzneimitteln bei Tieren hat die Bundesregierung bereits im Januar 1980 u. a. auch die Verbände der pharmazeutischen Industrie über diesen Sachverhalt informiert und sie gebeten, in ihren Bereichen ebenfalls auf eine strikte Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß z. B. auch die illegale Anwendung von synthetischen Östrogenen bei der Kälbermast nur unterbunden werden kann, wenn die bestehenden umfassenden gesetzlichen Vorschriften wirkungsvoll durchgesetzt werden. So haben die Feststellungen der für die Durchführung der Vorschriften zuständigen Länder bereits zu einer wirkungsvolleren Überwachung, auch im Hinblick auf das Inverkehrbringen und das Anwenden von Stoffen mit hormonaler Wirkung geführt.

Zur Einleitung weiterer Maßnahmen sind in Zusammenarbeit zwischen den Länderbehörden und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit eine Reihe von notwendigen Konsequenzen erarbeitet worden, die gegebenenfalls auch zu einer Anpassung der bestehenden Vorschriften an die vorliegenden Erfahrungen führen können. Bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften auf diesem Gebiet würde u. a. auch die pharmazeutische Industrie in die Beratungen einbezogen werden.

28. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Ist es richtig, daß auf Grund von Absprachen mit dem Bundesgesundheitsamt die Öffentlichkeit in Zukunft bei geringeren Gefahren für die Gesundheit durch Lebensmittel nicht mehr informiert werden soll, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um sicherzustellen, daß die Verbraucher nach wie vor auch in diesen Fällen umfassend und restlos aufgeklärt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 31. Oktober

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß die Öffentlichkeit auch in Zukunft über alle Gefahren für die Gesundheit des Verbrauchers durch Lebensmittel umfassend informiert werden muß. Unabhängig davon werden auch zum Beispiel die Ergebnisse der Rückstandsuntersuchung bei der amtlichen tierärztlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung regelmäßig veröffentlicht.

Bei der Beratung am 22. Oktober 1980 im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit mit den obersten Landesbehörden und dem Bundesgesundheitsamt wurde es von den Beteiligten als wünschenswert angesehen, bei Feststellung von unzulässigen Rück-

ständen in Lebensmitteln nach Möglichkeit bereits zum ersten Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit eine einheitliche Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen geben zu können. Als Voraussetzung hierfür wurde von den Beteiligten eine jeweils möglichst umgehende Stellungnahme durch das Bundesgesundheitsamt angeregt.

Es bestand Einigkeit bei Bundesregierung und Ländern, daß die Information der Öffentlichkeit letztlich jeweils nach Lage des Einzelfalls erfolgen muß.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

29. Abgeordneter **Seiters** (CDU/CSU)

Wie ist der aktuellste Planungs- und Durchführungsstand bei Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen im Regierungsbezirk Weser-Ems?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 27. Oktober

Die erbetenen Einzelangaben werde ich von der gemäß Artikel 90 des Grundgesetzes für die Planung und den Bau zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen einholen und Ihnen sobald wie möglich zuleiten.

30. Abgeordneter **Waltemathe** (SPD)

Welche Rechtsgrundlagen gelten für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Nordsee, und welche Grundlagen sind maßgebend, den betreffenden Industrieunternehmen die erforderlichen Genehmigungen für die Verklappung von Dünnsäure und von Klärschlamm, die für die Erhaltung des biologischen Gleichgewichts der Nordsee ein ernstzunehmendes Problem darstellt, zu erteilen?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 28. Oktober

Die Rechtsgrundlagen für das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in die Hohe See sind im Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Hohe-See-Einbringungsgesetz, BGBl. II 1977, S. 165 ff.) enthalten.

Jede Einbringung und Einleitung in die Hohe See bedarf nach Artikel 2 Absatz 1 einer Erlaubnis, die das Deutsche Hydrographische Institut (DHI) erteilt (Artikel 6). Das DHI leitet die Anträge auf Einbringungserlaubnis zunächst dem Umweltbundesamt zu, das untersucht, ob die Stoffe, die in das Meer eingebracht werden sollen, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an Land beseitigt werden können. Ist eine Landbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und mit vertretbarem Aufwand möglich, muß das DHI den Antrag auf Seeeinbringung zurückweisen. Ansonsten prüft das DHI zusammen mit biologischen Dienststellen, darunter die Bundesforschungsanstalt für Fischerei und die Biologische Anstalt Helgoland, ob die beabsichtigte Einbringung zu einer nachteiligen Veränderung des Meerwassers führen kann. Ist eine solche Veränderung auch nur zu besorgen, muß das DHI grundsätzlich die Einbringung untersagen (Artikel 2 Abs. 2). Nur wenn „zwingende öffentliche Interessen" die Einbringung erfordern, kann das DHI die beantragte Erlaubnis erteilen (Artikel 2 Abs. 4).

31. Abgeordneter **Waltemathe** (SPD)

Gibt es inzwischen gesicherte Erkenntnisse über die Wirkung von Dünnsäure und Klärschlamm auf die Nordsee als Biotop, und verneinendenfalls, laufende Forschungsvorhaben, um gesicherte Kenntnis über deren Wirkung zu erlangen?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 28. Oktober

Die Wirkung von Klärschlamm auf die Nordsee als Biotop bedarf keiner weiteren Untersuchungen mehr. Nur die Freie und Hansestadt Hamburg hat eine Erlaubnis zur Klärschlammeinbringung in die Nordsee, die am 31. Dezember 1980 ausläuft und nicht mehr erneuert wird. Von diesem Zeitpunkt an wird Hamburg wahrscheinlich den anfallenden Klärschlamm bis zur Fertigstellung von Verwertungsanlagen und Deponien (voraussichtlich 1983) in den Atlantik nordwestlich von Irland einbringen, wo nachteilige Auswirkungen nach dem heutigen Erkenntnisstand nicht zu erwarten sind.

Ob Dünnsäure trotz Verdünnung und strengen Einbringungsverfahren nachteilig für die Meeresumwelt sein kann, ist derzeit weder widerlegt noch nachgewiesen. Bis etwa Ende des vergangenen Jahrs galt Dünnsäure bei allen ernstzunehmenden Biologen als unschädlich. Erst als Anfang dieses Jahrs im Dünnsäureeinbringungsgebiet vermehrt eine Hautkrankheit an Klieschen (Plattfisch) festgestellt wurde, hielten einige Fachleute, u. a. die Bundesforschungsanstalt für Fischerei (BfA) einen Zusammenhang für möglich. Die BfA führt mit Förderung durch den Bundesminister für Forschung und Technologie ein Forschungsvorhaben mit dem Ziel durch, die Wirkung von Dünnsäure auf die Nordsee kennenzulernen. Weitere Forschungsvorhaben werden zur Zeit vorbereitet.

32. Abgeordneter **Waltemathe** (SPD)

Hält die Bundesregierung gesetzliche Verschärfungen für erforderlich, damit in Zukunft nicht durch weitere Einleitung von Schadstoffen durch Dünnsäure und Klärschlamm Belastungsgrenzen der Nordsee überschritten werden?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 28. Oktober

Nein. Schon heute reicht, wie gesagt, die Besorgnis von nachteiligen Wirkungen der Stoffe auf die Meeresumwelt aus, um deren Einbringung zu verhindern.

33. Abgeordneter **Waltemathe** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für erstrebenswert und wird sie Initiativen ergreifen, damit bis zum Jahr 1987 erteilte Genehmigungen für Einleitung von Dünnsäure und Klärschlamm in die Nordsee bis spätestens 1982 zurückgenommen werden?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 28. Oktober

Die Einbringungserlaubnisse werden für höchstens zwei Jahre erteilt, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen kurzfristig Rechnung tragen zu können, ohne erteilte Erlaubnisse widerrufen zu müssen. Die Erlaubnisse für die Einbringung von Dünnsäure in die Nordsee laufen 1981 aus. Ob und gegebenenfalls mit welchen Bedingungen und Auflagen sie erneuert werden, hängt von dem dann erreichten Kenntnisstand über die Auswirkungen der Dünnsäure auf die Meeresumwelt sowie möglicherweise auch vom Vorliegen zwingenden öffentlichen Interesses an der Einbringung ab.

34. Abgeordneter **Dr. George** (CDU/CSU)

Trifft die Pressemeldung im „General Anzeiger" (Bonn) vom 23. Oktober 1980 zu, nach der das Ost-Berliner Ministerium für Staatssicherheit seit Einführung des Selbstwähldienstes im Telefonverkehr von der Bundesrepublik Deutschland in die DDR alle Gespräche mit Hilfe modernster westdeutscher Elektronik lückenlos überwachen soll?

35. Abgeordneter **Dr. George** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung in der Vergangenheit getan, und was gedenkt sie angesichts der wachsenden „Vereisung" der deutsch-deutschen Beziehungen durch die DDR zu tun, um einen ungestörten und abhörfreien Telefonverkehr zwischen Deutschen in Ost und West zu gewährleisten und zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 3. November

Die Bundesregierung kann den Inhalt der Pressemeldung nicht bestätigen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort der Bundesregierung an den Kollegen Pieroth vom 29. Oktober 1980 (vgl. Seite 8).

Die Bundesregierung wird sich wie schon bisher auch künftig für einen freien und reibungslosen Fernsprechverkehr zwischen den beiden Teilen Deutschlands einsetzen.

36. Abgeordneter **Lenders** (SPD)

Welche Erklärung hat die Bundesregierung für die unterschiedlichen Ergebnisse der Gutachten von Polizeibehörden, Straßenverkehrsämtern und Gerichten einerseits und dem Kraftfahrtbundesamt andererseits über die Höchstgeschwindigkeit von unfrisierten Mofatypen, und welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um zukünftig sicherzustellen, daß kein Mofa mit höherer als der gesetzlich erlaubten Geschwindigkeit in den Handel kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 3. November

Wie bereits im Schreiben vom 23. September 1980 (Antwort zu Fragen Nr. 34 bis 36, Drucksache 8/4499) ausgeführt, sind der Bundesregierung Mitteilungen von Polizeibehörden, Straßenverkehrsämtern und Gerichten bekannt. Bisher reichte kein, solchen Mitteilungen beigefügtes Gutachten für sich allein schon als Nachweis aus, daß das untersuchte Fahrzeug ohne Änderung am Motor die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet. Ein Widerruf der Allgemeinen Betriebserlaubnis konnte demnach nicht in Frage kommen, weil den Herstellern ein Verstoß nicht nachzuweisen war.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort vom 23. September 1980 zu Ihrer etwa gleichlautenden Frage.

37. Abgeordneter **Lenders** (SPD)

Welche Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung bei der rechtlichen Abgrenzung von eindeutigen Frisieranleitungen und sogenannten Frisiersätzen gegenüber Wartungs- und Reparaturanleitungen bzw. Ersatzteilen, und ist die Bundesregierung bereit, ihre Haltung in dieser Frage zu überdenken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 3. November

Die in der Antwort am 23. September 1980 dargestellten Schwierigkeiten ergeben sich u. a. daraus, daß Reparaturanleitungen und Reparaturteile, die zu einem Fahrzeugtyp gehören, für einen anderen Fahrzeugtyp schon als Frisieranleitungen bzw. Frisierteile verwendet werden können. Die Bundesregierung ist deshalb nach wie vor der Auffassung, daß eine Novellierung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfolgversprechender ist.

38. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß der 1976 formulierte Leistungsauftrag zur Rationalisierung im Personenschienennahverkehr der Deutschen Bundesbahn den energie-, umwelt- und verkehrspolitischen Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft nicht entspricht, und wird die Bundesregierung demzufolge die Deutsche Bundesbahn auffordern, ihre mit dem Sommerfahrplan 1981 verstärkt einsetzenden Pläne zur Ausdünnung des Bundesbahnverkehrs im Personenschienennahverkehrsbereich zu stoppen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 3. November

Die Deutsche Bundesbahn (DB) ist – wie alle Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs – nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gehalten, ihr Verkehrsangebot in Übereinstimmung mit der allgemeinen, regelmäßigen Verkehrsnachfrage auszugestalten. Der Leistungsauftrag an die DB, der bezüglich des Schienenpersonennahverkehrs durch Vorgaben zur Qualität und Quantität präzisiert wurde, steht mit der Forderung im AEG in Übereinstimmung. Einer Änderung dieser Vorgaben bedarf es daher nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

39. Abgeordneter **Graf Huyn** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der weiteren Verhärtung der Abgrenzungspolitik durch Ost-Berlin endlich auch Gegenmaßnahmen gegenüber Ost-Berlin in Erwägung zu ziehen, wie ich sie namens der CDU/CSU-Fraktion bereits vor Jahren mehrfach zu bedenken gegeben habe (Bundestagsreden vom 26. Mai 1977 und 17. Mai 1979), und wird die Bundesregierung die jüngsten Ost-Berliner Vertragsverletzungen gemeinsam mit unseren westlichen Alliierten vorrangig auf die Tagesordnung der Madrider KSZE-Nachfolgekonferenz setzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann vom 27. Oktober

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Bekanntwerden der von der DDR-Regierung getroffenen Maßnahmen erklärt, daß sie in der massiven Erhöhung des Mindestumtausches einen sehr ernsten Vorgang sieht, der für ihre Bemühungen um eine Normalisierung der Beziehungen und eine Verbesserung der Zusammenarbeit einen schweren Rückschlag bedeutet.

Die Bundesregierung hat weiter deutlich gemacht, daß sie alles in ihren Kräften Stehende tun wird, um im Gesamtzusammenhang ihrer Deutschland- und Ostpolitik zu gegebener Zeit eine positive Klärung der jetzt entstandenen Lage zu erreichen. Dabei wird sie die Abgrenzungspolitik der DDR nicht ihrerseits mit einer Politik der Abgrenzung beantworten, oder sich zu einer Politik der Nadelstiche drängen lassen, sondern im Interesse der Menschen alles tun, damit es in den deutsch-deutschen Beziehungen und insbesondere für die Menschen auf beiden Seiten nicht zu weiteren Verschlechterungen kommt.

Die Bundesregierung wird die willkürlichen Maßnahmen der DDR auf der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Madrid zur Sprache bringen.

40. Abgeordneter **Lintner** (CDU/CSU)

Zu welchen Maßnahmen gibt der Bundesregierung der Wegfall der Geschäftsgrundlage für das Protokoll Anlaß, durch das die von der „DDR" festgesetzten Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftwagen aus dem freien Teil Deutschlands unter dem Gesichtspunkt abgegolten werden, daß bis 1989 der Verkehr ansteigen werde, nachdem durch die Erhöhung des Zwangsumtauschs Fahrten in den Herrschaftsbereich der SED-Machthaber um über die Hälfte zurückgegangen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann vom 27. Oktober

Das Bundeskabinett hat sich auf seiner Sitzung am 15. Oktober 1980 ausführlich mit der von der DDR einseitig verfügten Erhöhung der Mindestumtauschsätze bei Reisen in die DDR befaßt. Es hat die Feststellung, daß damit der Entspannungspolitik ein schwerer Rückschlag versetzt worden ist und das Verhältnis zur DDR erheblich belastet wird verbunden mit der Auffassung, daß gegenwärtig nichts getan werden darf, was die Bürger in beiden deutschen Staaten zusätzlich in Bedrängnis bringt. Im übrigen wird die Bundesregierung alles in ihren Kräften Stehende tun, um im Gesamtzusammenhang mit ihrer Deutschland- und Ostpolitik eine positive Klärung der jetzt entstandenen Lage zu erreichen. In diese Überlegungen ist die Pauschalierung der Straßenbenutzungsgebühren für Fahrten mit dem Kraftfahrzeug in die DDR selbstverständlich einbezogen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

41. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Anwendungsmöglichkeiten für kleine Kernreaktoren, ähnlich den in Frankreich errichteten Thermosreaktoren, zur Fernwärmeversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, und hält sie die Förderung entsprechender deutscher Forschungsprojekte für wünschenswert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 27. Oktober

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Frankreich an dem Projekt Thermos gearbeitet wird. Reaktoren dieser Art zur Fernwärmeversorgung sind noch nicht in Betrieb. Als Standort für das Thermos-Projekt wird Grenoble zugrundegelegt. Z. Z. werden vom französischen Commissariat á l'Energie Atomique Arbeiten zur Modifizierung des Konzepts mit dem Ziel der weiteren Verbesserung technischer und wirtschaftlicher Aspekte durchgeführt.

Frankreich hat danach der Bundesregierung Unterlagen zur Beurteilung des Projekts in Aussicht gestellt. Erst nach Einsicht der Unterlagen und nach Abschluß der Prüfung kann eine Beurteilung des Potentials dieses Reaktortyps in technischer, sicherheitstechnischer und ökonomischer Hinsicht erfolgen. Dies wäre u. a. auch Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit eines derartigen Reaktors.

Berichtigung:

In Drucksache 8/4506 muß der Fragesteller der Frage 10 (Seite 5) statt „Abgeordnete Frau Dr. Lepsius" richtig lauten „Abgeordneter Hoffmann (Saarbrücken)".

B. Ergänzende Antworten der Bundesregierung auf frühere Fragen

Ergänzende Antwort
des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 4. August 1980
auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Marschall** (SPD)
(Drucksache 8/4270, Frage B 46, Stenographischer Bericht über die 227. Sitzung, Seite 18 499, Anlage 58):

Über eine unzulässige Verwendung von Herbiziden, die Dioxin enthalten, liegen mir bisher keine Informationen vor. Die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt zum Vertrieb zugelassenen 2,4,5-T-Präparate (sogenannte Wuchsstoffe) enthalten aus herstellungstechnischen Gründen einen gesetzlich geduldeten Verunreinigungsrest von maximal 0,1 mg Dioxin je kg Wirkstoff. Dieser ist nach heutigem Erkenntnisstand bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung der entsprechenden Präparate für die menschliche Gesundheit duldbar. Dennoch wurde versucht, das Restrisiko weiter zu vermindern. Nachdem es der chemischen Industrie inzwischen gelungen ist, 2,4,5-T mit einem Verunreinigungsrest von 0,01 mg Dioxin je kg herzustellen, hat die BBA kürzlich den Herstellern die Einhaltung dieses Werts für alle 2,4,5-T-Präparate vorgeschrieben. Außerdem bestehen seitens der Länderbehörden Maßnahmen zur Reduzierung der 2,4,5-T-Anwendung.

Schließlich weise ich auf meine Stellungnahmen in den Fragestunden am 23. März 1977 und am 4. und 12. Mai 1977 hin, in denen über 2,4,5-T berichtet worden ist.

Zu der Ihnen bekanntgewordenen Herbizidanwendung am Inn-Ufer bei Passau habe ich eine Stellungahme der zuständigen Behörde bei der bayerischen Staatsregierung erbeten, die ich Ihnen nach Eingang zuleiten werde.

Ergänzende Antwort
des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 13. Oktober 1980
auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Marschall** (SPD)
(Drucksache 8/4270, Frage B 46, Stenographischer Bericht über die 227. Sitzung, Seite 18 499, Anlage 58):

Zu der von Ihnen angesprochenen Herbizidanwendung am Inn-Ufer bei Passau liegen mir nunmehr vom Bayerischen Staatsministerium übersandte Stellungnahmen weiterer bayerischer Behörden vor. Daraus ergibt sich im wesentlichen folgendes: Die Zulassung des Herbizids „Tormona 100" zum Vertrieb sieht die Anwendung gegen Holzgewächse in Form der Stammgrund- und Stockbehandlung vor. Dabei ist die Kennzeichnungsauflage W 2 (Trinkwasserschutz) zu beachten. Danach wäre „Tormona 100" für die von der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerk AG (ÖBK) durchzuführenden Baumbeseitigungen am Inn-Ufer zweckbestimmt gewesen. Ausschlaggebend für die Beurteilung des bekanntgewordenen Vorfalls ist aber § 3 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz, wonach die Anwendung bestimmter Chemikalien in Wassernähe eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung darstellt. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis für die Anwendung von „Tormona 100" am Inn-Ufer lag der ÖBK nicht vor.

Ergänzende Antwort
des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stutzer** (CDU/CSU)
(Drucksache 8/4189, Frage B 23, Stenographischer Bericht über die 224. Sitzung, Seite 18 145, Anlage 51):

Ihre Frage

> Welche Dienststellen bzw. Einrichtungen des Bundes sollen in Schleswig-Holstein aufgelöst, zusammengefaßt oder in andere Bundesländer verlegt werden, und wann ist mit dieser Maßnahme zu rechnen?

beantworte ich nach Auswertung der von mir eingeleiteten Umfrage wie folgt:

Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung in Schleswig-Holstein (ohne Deutsche Bundespost und Streitkräfte) sind Veränderungen im Sinne Ihrer Fragestellung nur im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geplant.

Die Außenstelle Kiel-Kitzeberg des Instituts für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig soll zusammen mit weiteren kleineren Arbeitseinheiten der Anstalt aus anderen Bundesländern nach Braunschweig in einen Neubau verlegt werden. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß die Verlegung innerhalb der nächsten dreieinhalb Jahre stattfindet.

Bonn, den 3. November 1980